Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 NPSG Vollziehung

NPSG - Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.06.2018

§ 9.

Mit der Vollziehung ist hinsichtlich

1. 1.der §§ 4 und 5 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz,
2. 2.des § 6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres,
3. 3.des § 7 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen,
4. 4.der übrigen Bestimmungen der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit

betraut.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at